

Benutzungsordnung

für die Sport-, Mehrzweck- und Veranstaltungshallen der Gemeinde Ilfeld

1. Durchführung von Veranstaltungen

- 1.1 Die Gemeindehalle Ilfeld, Schozachtalhalle Ilfeld, Steinbeishalle Ilfeld, Tiefenbachhalle Auenstein, Sturmfederhalle Schozach und das Gemeindehaus Helfenberg sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ilfeld. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde.
- 1.2 Die o. g. Räumlichkeiten stehen neben den in Ziff. 1.1 genannten Zwecken auch für Konzerte, Empfänge, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins- und Schulfeste, Ausstellungen, privaten Feiern, Modeschauen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung.
- 1.3 Die Entscheidung, ob die Halle für die Durchführung einer Veranstaltung überlassen wird, trifft ausschließlich die Gemeinde Ilfeld.

2. Begründung des Vertragsverhältnisses

- 2.1 Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen der Halle ist vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Veranstalters, den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.
- 2.2 Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- 2.3 Der Benutzungsvertrag kommt durch den schriftlichen Abschluss des Überlassungsvertrages und die Erfüllung der vom Veranstalter im Voraus zu erbringenden Leistungen zustande. Bei einer Anmietung für einen Dritten gilt dieser als Mieter. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
- 2.4 Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde Ilfeld das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt berücksichtigt werden. Die Gemeinde Ilfeld behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

- 2.5 Für die dauernde Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume durch die Vereine wird ein Belegungsplan erstellt. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Halle und ihrer Nebenräume begründet und diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.
- 2.6 Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der jeweiligen Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

3. Benutzungsentgelt

- 3.1 Die Veranstalter haben für die Überlassung und Benutzung der Räume und Einrichtungen der Hallen zu entrichten:
- a) das Benutzungsentgelt nach der Benutzungsentgeltordnung der Gemeinde Ilsfeld in der gültigen Fassung.
 - b) Alle Veranstalter haben eine Kautionsumme spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei bei der Gemeinde Ilsfeld zu entrichten. Die Kautionsumme wird nach mängelfreier Rückgabe der Räumlichkeiten mit dem tatsächlichen Benutzungsentgelt verrechnet bzw. zurückgezahlt.
- 3.2 Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3.3 Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Gemeinde Ilsfeld ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 3.4 Der Veranstalter darf eventuelle Forderungen gegen die Gemeinde Ilsfeld, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.

4. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- 4.1 Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten, Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich beim Hausmeister Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 4.2 Der jeweilige Vertragsgegenstand darf nur von dem, in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung genannten Veranstalter und nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 4.3 Das Übernachten im Vertragsgegenstand ist nicht gestattet.

- 4.4 Die Übergabe und Rücknahme des jeweiligen Vertragsgegenstand erfolgt durch einen Gemeindebediensteten. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

5. Besondere Pflichten des Veranstalters

- 5.1 Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- 5.2 Der Veranstalter hat sich an die Bestimmungen der „Versammlungsstättenverordnung für Baden Württemberg“ zu halten. Der Veranstalter hat nach Bedarf einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst sowie eine Brandsicherheitswache auf seine Kosten einzurichten. Die Dauer der Bestellung und der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte hängen insbesondere vom Umfang der Veranstaltung, und den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen ab.
- 5.3 Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- 5.4 Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.
- 5.5 Der Veranstalter ist verpflichtet spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bezüglich der Übergabe mit einem Gemeindebediensteten Kontakt aufzunehmen. Die jeweiligen Kontaktdaten sind dem Benutzungsvertrag zu entnehmen.
- 5.6 Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand und besenrein zu übergeben. Die Küche, evtl. Kühlräume sowie Toiletten sind vom Veranstalter zu reinigen. Die Reinigung erfolgt nach Anweisung bzw. Unterweisung des Hausmeisters. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Gemeinde berechtigt, die Räumlichkeiten auf Kosten des Veranstalters nachzureinigen zu lassen. Die Müllentsorgung ist ebenfalls Sache des Veranstalters bzw. auf dessen Kosten zu veranlassen.
- 5.7 Die notwendigen Inventargegenstände, die eine Grundausstattung der Küche sind, (z. B. Gläser, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe) werden vom Hausmeister an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach Gebrauch in tadellos gereinigtem

Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- 5.8 Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzlichen Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen oder durchführen lassen.
- 5.9 Bei der Aufstellung und Benutzung von nicht im Gebäude installierten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
- 5.10 Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere zu den Ausgängen/Fluchtwegen führenden Gänge nicht zugestellt werden. Die Ausgänge/Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswege unverschlossen sein.
- 5.11 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Anwesenden in der Halle (Personal, Mitwirkende, Besucher) die Hausordnung eingehalten wird, die Bestandteil des Mietvertrages ist.
- 5.12 Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden. Der Veranstalter hat dies vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.
- 5.13 Die Räum- und Streupflicht geht während der Belegungszeit an den Veranstalter über.

6. Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

- 6.1 Die Ausschmückung und Dekoration des Vertragsgegenstandes ist Sache des Veranstalters. Dabei hat der Veranstalter den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten sowie brandschutzrechtliche Bestimmungen zwingend zu befolgen. Bei der Anbringung und Entfernung dürfen der Vertragsgegenstand und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden. Nägel und Haken dürfen nicht in die Wände geschlagen werden. Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- 6.2 Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art von Werbung innerhalb der Halle bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- 6.3 Für die Aufstellung und Anbringung von Plakaten ist eine gesonderte Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

7. Technische Einrichtungen und Anlagen, Musikinstrumente

- 7.1 Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Räumlichkeiten sowie der Nebenräume richtet sich nach der jeweiligen Veranstaltung. Der Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.
- 7.2 Die Bedienung der ELA-Anlage ist nur durch entsprechend geschultes Personal oder durch vorherige Einweisung durch den Hausmeister zulässig.
- 7.3 Die zur Verfügung stehenden Konzertflügel bzw. Klaviere werden bei Bedarf von einer, durch die Gemeinde beauftragten Fachfirma, gestimmt. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.

8. Bewirtschaftung

Es besteht keine Vertragsbindung an einen Gastronomen oder Caterer. Es obliegt dem Mieter, einen entsprechenden Caterer/Gastronom zu beauftragen. Eine eigene Bewirtung durch den Mieter in der Küche kann nur durch entsprechend ausgebildetes bzw. geschultes Küchenpersonal erfolgen.

9. Ordnungsvorschriften

- 9.1 Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.
- 9.2 Das Hallenmobilar darf nicht im Freien aufgestellt und verwendet werden.
- 9.3 Die Anlagen für Heizung, Klima und Lüftung sowie Ton und Beleuchtung, dürfen nur vom Hausmeister oder durch eine ihm eingewiesene Person bedient werden.
- 9.4 Das Rauchen ist in den gesamten Hallen, einschließlich der Nebenräume verboten.
- 9.5 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 9.6 Das Abstellen von Motor- und Fahrrädern o. ä. in den Hallen, Nebenräumen und an den Außenwänden ist nicht gestattet.
- 9.7 Die Innen- und Außenwände der Hallen dürfen weder bemalt, beklebt noch in sonstiger Weise verunstaltet werden. Dies gilt auch für die Hallenböden.
- 9.8 Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern o. ä. sind strengstens verboten.

10. Verwaltung, Aufsicht und Überwachung von Veranstaltungen

- 10.1 Die in Ziff. 1.1 genannten Räumlichkeiten werden von der Gemeinde Ilsfeld überwacht. Die Gemeinde ist für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen zuständig.

10.2 Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs der Halle inklusive der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt die Gemeinde Ilsfeld oder der Hausmeister aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen, Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

10.3 Dem Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

11. Haftung, Beschädigung

11.1 Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuge.

11.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

11.3 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Veranstalter nicht zu vertretene Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.

11.4 Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

11.5 Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Veranstalter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragte.

11.6 Für die in den Vertragsgegenstand eingebrachten Gegenstände des Veranstalters übernimmt die Gemeinde Ilsfeld keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Veranstalters in den überlassenen Räumen. Spätestens mit Beendigung der Überlassungszeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

11.7 Die Gemeinde Ilsfeld haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

11.8 Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde Ilsfeld nachzuweisen, dass eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. eine andere Haftpflichtversicherung, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt, besteht.

11.9 Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

12. Verlust von Gegenständen

12.1 Die Gemeinde Ilsfeld haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Veranstalter und Besucher. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.

12.2 Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie sofern der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dann dem Fundbüro der Gemeinde Ilsfeld übergibt.

13. Gebühren bei Ausfall einer Veranstaltung

13.1 Für den Fall eines Rücktritts des Veranstalters gelten die Angabe auf den jeweiligen Gebührenaufstellungen.
Die Höhe des Betrages sind auf den jeweiligen Gebührenaufstellungen aufgeführt.

13.2 Dem Veranstalter/ Mieter wird ein Widerrufsrecht eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrages (Nutzungsvereinbarung) gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform innerhalb der Widerrufsfrist von 14 Tagen nach der Buchung gegenüber dem Betreiber/Vermieter zu erklären.

14. Rücktritt vom Vertrag

14.1 Die Gemeinde Ilsfeld ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Ilsfeld zu befürchten ist,
- b) eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
- c) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.

- 14.2 Die Gemeinde Ilsfeld ist ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Benutzung dringend benötigt wird. In diesem Fall wird die Gemeinde bemüht sein, einen entsprechenden Ersatzraum anzubieten.
- 14.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer 4 getroffenen Regelungen ist die Gemeinde Ilsfeld ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.4 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 14.3 wird seitens der Gemeinde Ilsfeld die volle Kautionssumme (siehe Ziffer 3.1) einbehalten.
- 14.5 Im Falle der vorgenannten Rücktritte können gegen den Vermieter keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 14.6 Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.

15. Zuwiderhandlungen

- 15.1 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- 15.2 Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung, Herausgabe und Instandsetzung des Vortragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung des Vertragsgegenstandes in den ursprünglichen Zustand auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 15.3 Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ilsfeld, Gerichtsstand ist Heilbronn.

17. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1
zur Benutzungsordnung

**Gemeinde Ilsfeld
Kreis Heilbronn**

Hausordnung

für die Benutzung der Hallen als Mehrzweckhallen

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sind schonend zu behandeln. Wände, Decken und der Fußboden dürfen durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden. Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
2. Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und das Jugendschutzgesetz müssen bei allen Veranstaltungen eingehalten werden.
3. Die Halle ist nur mit sauberen Schuhen zu betreten. Es ist nicht gestattet, Fahrräder, Rollschuhe, Inliner und ähnliches in der Halle zu gebrauchen.
4. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird.
5. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde Ilsfeld das Hausrecht aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen, Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.
6. Dem Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
7. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Räume in ordnungsgemäßem Zustand und besenrein zu hinterlassen.
8. Die Küche ist feucht abzuwischen. Benutzte Geräte sind ggf. zu reinigen.
9. Geschirr und Gläser sind gespült an die hierfür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.
10. Nach Verlassen der Räumlichkeiten sind alle Lichter und elektrischen Geräte, auch in den Toiletten und Fluren, auszuschalten.

11. Die Anlagen für Heizung, Klima und Lüftung sowie Ton und Beleuchtung, dürfen nur vom Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden.
12. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.
13. Das Hallenmobilar darf nicht im Freien aufgestellt und verwendet werden.
14. Das Rauchen ist in den gesamten Hallen, einschließlich der Nebenräume verboten.
15. Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern o. ä. sind strengstens verboten.
16. Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
17. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere zu den Ausgängen/Fluchtwegen führenden Gänge nicht zugestellt werden. Die Ausgänge/Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
18. Die Bedienung der ELA-Anlage ist nur durch entsprechend geschultes Personal oder durch vorherige Einweisung durch den Hausmeister zulässig.
19. Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuge.
20. Die Gemeinde Ilsfeld haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigen privaten Vermögen der Veranstalter und Besucher. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.
21. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
22. Jede Art von Werbung innerhalb der Halle bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
23. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
24. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
25. Das Übernachten in der Halle ist nicht gestattet.
26. Im Allgemeinen gilt die Benutzungsordnung für die Sport-, Mehrzweck- und Veranstaltungshallen der Gemeinde Ilsfeld.



Anlage 2
zur Benutzungsordnung

**Gemeinde Ilsfeld
Kreis Heilbronn**

Hausordnung

für die Benutzung der Hallen als Sporthallen

Vorbemerkung:

Anlage 1 zur Benutzungsordnung gilt auch sinngemäß für die Benutzung als Sporthalle.

1. Die Nutzung erfolgt nach dem von der Gemeinde Ilsfeld erstellten Belegungsplan.
2. Das Rauchen ist in den gesamten Hallen, einschließlich der Nebenräume verboten.
3. Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter der Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters oder Verantwortlichen stattfinden. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.
4. Die Halle wird vom Hausmeister nur geöffnet, wenn mindestens zehn Teilnehmer anwesend sind. Davon ausgenommen ist der Tennisbetrieb und Radsportbetrieb. Abweichungen davon sind nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich.
5. Für sportliche und musische Übungsstunden endet die Übungszeit um 22.00 Uhr. Die Hallen (inkl. Umkleidekabinen und Duschen) sind bis 22.15 Uhr zu verlassen.
6. Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beispielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung des Bodens, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzustellen.
7. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der gemeindeeigenen Kleingeräte erfolgt durch den Hausmeister.
8. Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich mit der Genehmigung der Gemeinde in den Hallen untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde Ilsfeld übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigungen durch Dritte.
9. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden haben sich der Hausmeister

und der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sich Halle, Geräteräume, Dusche, Umkleieräume und Toilettenanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

10. Die Benutzer haben die Halle, das Inventar und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweiligen zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
11. Fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate von einzelnen Benutzern nicht benötigt, so ist die Gemeinde unverzüglich zu verständigen. Werden die Übungsstunden früher als sonst beendet, so ist der Hausmeister zu benachrichtigen.
12. Zur Reinhaltung der Halle und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit weißen bzw. solchen Sohlen zu tragen, die auf dem Hallenboden keine dunklen Streifen hinterlassen. Das Betreten des Halleninnenraumes mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
13. Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht auf Sportflächen und den Tribünenbereich mitgenommen werden.
14. Die Verwendung von jeglichen Haftmitteln und Haftsprays (z. B. Wachs oder Klister) o. ä. Substanzen ist ausnahmslos untersagt. Auch die Benutzung von Bällen und anderen Utensilien, die mit o. g. Mitteln behandelt wurden, ist untersagt. Ebenso dürfen Hände, Turnschuhe etc. nicht vorher mit solchen Substanzen behandelt werden.
15. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haftet der Veranstalter bzw. Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Nutzungszeit an den überlassenen Räumen und Geräten vorkommen.
16. Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle sowie der Turn- und Sportgeräte der Gemeinde erfolgen können.
17. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
18. Im Allgemeinen gilt die Benutzungsordnung für die Turn- und Versammlungshallen der Gemeinde Ilsfeld.



**Gemeinde Ilsfeld
Kreis Heilbronn**

Gebührenordnung gemäß Ziff. 3 der Benutzungsordnung

1. Bei einmaliger Benutzung sind die Benutzungsentgelte pro Kalendertag zu entrichten. Die Benutzung der Räumlichkeiten einschließlich der Küche ist zwischen 07:00 Uhr und 03:00 Uhr des darauf folgenden Tages möglich.
2. Soweit nicht gesondert aufgeführt, enthalten die Benutzungsentgelte auch die Kosten des Kalt- und Warmwasserverbrauchs sowie die Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand und besenrein zu übergeben. Die Küche, evtl. Kühlräume sowie Toiletten sind vom Veranstalter zu reinigen. Die Reinigung erfolgt nach Anweisung bzw. Unterweisung des Hausmeisters. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Gemeinde berechtigt, die Räumlichkeiten auf Kosten des Veranstalters nachzureinigen zu lassen. Die Müllentsorgung ist ebenfalls Sache des Veranstalters bzw. auf dessen Kosten zu veranlassen.
3. In den Benutzungsentgelten nicht enthalten sind anderweitig behördliche Erlaubnis- bzw. Genehmigungsgebühren.
4. Für Auf- und Abbauten sowie Proben, Dekorationen und der Hallenübergabe steht die Halle am Tag vor dem Miettag ab 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Hallenrückgabe erfolgt durch einen Gemeindebediensteten am Tag nach der Veranstaltung um 13:00 Uhr. Bei Überschreitung wird der Tag voll berechnet.
5. Zwei Freiveranstaltungen sind für die örtlichen Vereine frei. Bei sonstigen Feierlichkeiten erhalten die ortsansässigen Vereine einen Mietkostennachlass auf die Gesamtmiete von 50 %.
6. Auswärtige Veranstalter sind alle natürlichen Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Ilsfeld haben sowie alle juristischen Personen, die ihren Sitz nicht in Ilsfeld haben.
7. Die Veranstalter haben eine Kautionspsumme spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei bei der Gemeinde Ilsfeld zu entrichten. Die Kautionspsumme wird nach mängelfreier Rückgabe der Räumlichkeiten mit dem tatsächlichen Benutzungsentgelt verrechnet bzw. zurückgezahlt. Bei Freiveranstaltungen von Vereinen ist ebenfalls eine Kautionspsumme zu entrichten (s.o.).
8. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Eine Entscheidung über Ausnahmen von der Gebührenpflicht trifft im Einzelfall das nach der Hauptsatzung der Gemeinde Ilsfeld zuständige Organ.
10. Im Allgemeinen gilt die Benutzungsordnung für die Turn- und Versammlungshallen der Gemeinde Ilsfeld.
11. Es gilt die jeweilige Benutzungsentgeltordnung der jeweiligen Halle.